



# WOHNHEIMVERTRAG FÜR PFLEGESTUFENABHÄNGIGE VERRECHNUNG

## VERTRAGSPARTNER

**a) als Wohnheimträger/Wohnheimbetreiber** CS Pflege und Sozialzentrum  
Rennweg GmbH  
  
(FN 35865v)  
Oberzellergasse 1  
1030 Wien

**Standort des Wohnheimes:** Haeckelstrasse 4/Dr. Anton-Matzigasse 3, 1230 Wien

**b) als Bewohner/In:** Vorname \_\_\_\_\_ Familienname \_\_\_\_\_  
geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
derzeit wohnhaft in Ort \_\_\_\_\_ PLZ \_\_\_\_\_  
Straße \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_ Telefax \_\_\_\_\_  
SV NR \_\_\_\_\_ Familienstand \_\_\_\_\_

**c) vertreten durch:**

- Sachwalter/In, ausgewiesen durch Urkunde oder Beschluss (siehe Anlage)
- Einstweilige/r Sachwalter/In, ausgewiesen durch Urkunde oder Beschluss (siehe Anlage)
- schriftlich Bevollmächtigte/r, ausgewiesen durch Vollmacht (siehe Anlage)
- mündlich Bevollmächtigte/r

Vorname \_\_\_\_\_ Familienname \_\_\_\_\_  
Ort \_\_\_\_\_ PLZ \_\_\_\_\_  
Straße \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ Telefax \_\_\_\_\_

Der/Die Sachwalter/In nehmen die Rechte des Betroffenen/der Betroffenen ausschließlich in dessen/deren Namen wahr. Eine darüber hinausgehende Selbstverpflichtung besteht nicht, soweit sie nicht ausdrücklich übernommen wird.

**d) Vertragsdauer** Der Vertrag beginnt am \_\_\_\_\_ , und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen

**e) Vertragsgrundlagen:** Wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages sind:

- Definition von Zimmer/Allgemeinen Einrichtungen
- Datenblatt Pflege- und Grundbetreuung
- das Tarifblatt Kosten
- Bekanntgabe Vertrauensperson(en),
- Datenblatt Postvollmacht
- Daten zum Pflegegeldantrag – wirtschaftliche Verhältnisse
- Sonstige Angaben zur Person des/der Bewohners/In
- Angaben zu den Letztwilligen Verfügungen

Eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung des Wohnheimvertrags

- befindet sich im Anhang
- besteht nicht.

## 1. AUFNAHMEBEDINGUNGEN

Für die Bereitstellung eines Wohnheimplatzes müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

In unserem Wohnheim können nur Bewohner/Innen aufgenommen werden, die

- Ein fachärztliches Attest, das bestätigt, dass die Person an einer Alzheimer Demenz, auch vaskuläre Demenz und ähnliche Demenzformen erkrankt ist, vorlegen.
- Ein Ärztliches Attest, das bestätigt, dass die Person nicht mehr zu Hause leben kann und Verhaltensauffälligkeiten zeigt, vorlegen.
- Anleitungs- und Betreuungsbedarf in der Bewältigung der Aktivitäten des täglichen Lebens „rund um die Uhr“ haben.
- Gemeinschaftsfähig sind

Der/die Bewohner/In ist in Kenntnis darüber, dass für die Erlangung eines Zuschusses seitens der Gemeinde Wien oder einer Förderung durch den Fonds Soziales Wien besondere Bedingungen gelten und dafür ein eigener Antrag notwendig ist. Der Wohnheimträger haftet nicht dafür, dass derartige Zuschüsse gewährt werden. Die Förderung durch den FSW erfolgt erst nach Vorliegen der Förderungsbewilligung. Bis zum Vorliegen dieser Förderungsbewilligung ist der/die Bewohner/In selbst zur Bezahlung der Kosten verpflichtet.

## 2. ENTGELT FÜR UNTERKUNFT, GRUNDBETREUUNG UND BASIS PFLEGE UND PFLEGEZUSCHLAG

Der/die Bewohner/In verpflichtet sich, die Kautions- und das Entgelt für den ersten Monat bei der Anmeldung oder spätestens 5 Tage vor dem Einzug zu bezahlen. Nach Vorliegen des offiziellen Bescheides der Gemeinde Wien über eventuelle Beihilfen, wie z.B. Pflegekosten-Zuschuss, die direkt mit dem Wohnheimträger verrechnet werden, verringert sich die monatliche Vorauszahlung um den Betrag der Beihilfe.

Das vereinbarte Entgelt beinhaltet die anteiligen Betriebs-, Heizungs- und Stromkosten und die notwendigen Instandhaltungskosten.

Der Wohnheimträger ist berechtigt, mit Sozialhilfeträgern oder Dritten, die Zuzahlungen leisten, direkt abzurechnen. Ebenso allfällige Kostenersätze, zu denen der/die Bewohner/In verpflichtet ist, direkt abzurechnen. Förderungen des Fonds Soziales Wien („FSW“) sind auf das vereinbarte Entgelt anzurechnen. Der/die Bewohner/In stimmt der direkten Zahlungsabwicklung durch den FSW ausdrücklich zu. Der Wohnheimträger ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Dritte (z.B. ein Rechenzentrum oder, insbesondere bei überwiegender Förderung, die zuständige Magistratsabteilung oder den Fonds Soziales Wien) mit der Legung und Durchführung der Rechnungsabwicklung im Namen und auf Rechnung des Wohnheimträgers zu beauftragen.

Dieser Vertrag unterliegt nicht der Gebührenpflicht nach §33 Tarifpost 5 des Gebührengesetzes, BGBL. Nr. 267/1957, in der jeweils geltenden Fassung.

Im Falle des Zahlungsverzuges des/der Bewohners/In werden Verzugszinsen in Höhe von 4 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag des vorausgehenden Halbjahres galt (§ 1333 ABGB), vereinbart.

### 3. LEISTUNGEN, FÜR DIE EIN ZUSÄTZLICHES ENTGELT VERRECHNET WIRD

Für folgende Leistungen wird zusätzliches Entgelt vereinbart:

- ◆ Kleiderreinigung von nicht maschinenwaschbarer bzw. nicht markierter Wäsche (Putzerei)

Im Entgelt nicht enthalten sind auch Medikamentenkosten, Aufwendungen für Therapeuten und Rezeptgebühren, Selbstbehalte der Krankenkassen und Ärzte, sowie von dem/der Bewohner/In in Anspruch genommene Dienstleistungen wie Friseur, Pediküre, weiters Zeitungen, Lektüre, zusätzliche Verpflegung und dergleichen.

Leistungen, die nicht im Entgelt enthalten sind, werden monatlich dem/der Bewohner/In in Rechnung gestellt.

Für den Anschluss bzw. die Anmeldung von TV, Internet, Telefon ist der/die Bewohner/In verantwortlich. Die Rechnung ergeht direkt an den/die Bewohner/In. Die CS übernimmt keinerlei Kosten und stellt ausschließlich die Möglichkeit eines Anschlusses im Bewohnerzimmer zur Verfügung.

### 4. MINDERUNG BZW. RÜCKERSTATTUNG DES ENTGELTS

Minderung bzw. Rückerstattung des Entgelts Im Falle vorübergehender Abwesenheit des/der Heimbewohners/in wegen Krankenhausaufenthalt, Kuraufenthalt, Urlaub oder sonstigen Gründen von mehr als drei Tagen vermindert sich das Entgelt in dem Ausmaß, in dem sich tatsächliche Einsparungen für den Heimträger ergeben. Falls der/die Heimbewohner/in Sozialhilfe oder Förderungen erhält, erfolgt die Rückerstattung bei Abwesenheiten direkt an den Sozialhilfeträger oder den Fond Soziales Wien.

Entgeltminderung im Falle von mehr als dreitägiger Abwesenheit pro Tag:

o für verminderten Pflegeaufwand ..... €

o für Normalverpflegung ..... € 5,74

o für sonstige Leistungen der Grundbetreuung

(Wäsche waschen, Reinigungskosten)..... € 0

o für nicht konsumierte Zusatzleistungen .... € 0

Zusätzlich mindert sich das Entgelt, wenn der Heimträger mangelhafte Leistungen erbringt. Die Höhe dieser Entgeltminderung richtet sich nach der Dauer und der Schwere des Mangels.

### 5. VERÄNDERUNG DES ENTGELTS

Das Entgelt bzw. alle Entgeltbestandteile werden jährlich zum 1. 1. eines Jahres entsprechend der Veränderung der für die Mitarbeiter des Wohnheimträgers gültigen kollektivvertraglichen Bezüge plus 0,2 Prozentpunkte angepasst.

Eine Tarifierhöhung wird spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, zu dem sie wirksam werden soll, unter Angabe des Grundes und unter Vorlage der Kostenübersicht bekannt gemacht. Tarifsenkungen wirken ab Eintritt der Voraussetzungen.

Der Wohnheimträger ist berechtigt und verpflichtet, das Entgelt ohne Zustimmung des Bewohners/der Bewohnerin zu erhöhen oder zu senken, wenn sich die bisherige Berechnungs- bzw. Kalkulationsgrundlage des Entgelts durch Umstände, die unabhängig vom Willen des Wohnheimträgers sind, maßgeblich verändert haben. Hierbei handelt es sich um

- ◆ Änderungen der vereinbarten Löhne und Gehälter im Zuge von Änderungen der Kollektivverträge, Betriebsvereinbarungen oder Vertragsbedienstetengesetze
- ◆ Änderungen der öffentlichen Abgaben
- ◆ Änderungen der gesetzlichen Grundlagen betreffend die gesetzliche Arbeitszeit und die Urlaubsansprüche, sowie den Personalschlüssel oder Ausbildungsstand des Personals
- ◆ gesetzlich, durch Verordnung oder durch die Heimaufsichtsbehörde bescheidmäßig vorgeschriebene Änderungen der Standards der Wohnungen, der Hygiene- und Küchenstandards sowie der Sicherheits- und Umweltstandards
- ◆ Veränderungen der Struktur der Tagsätze bzw. Tarife durch Bescheid oder Verordnung der Träger der Sozialhilfe oder durch Gesetz
- ◆ Änderungen betreffend den Leistungsumfang von Sozialversicherungsträgern, so weit der Wohnheimträger infolge dessen seinen Leistungsumfang ausweitet bzw. reduziert.

Eine durch den Wohnheimträger einseitig vorgenommene Erhöhung muss jedenfalls angemessen sein. Entgeltserhöhungen sind unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen vor der tatsächlichen Erhöhung dem/der Bewohner/In bekannt zu geben.

Entgeltsenkungen sind dem/der Bewohner/In unverzüglich bekannt zu geben und gut zu schreiben bzw. bei der nächstfolgenden Vorschreibung zu berücksichtigen.

## 6. KAUTION

Der/die Bewohner/In erlegt eine Kautionsleistung in Höhe von

Euro \_\_\_\_\_ (in Worten)

---

Die Kautionsleistung

beträgt in allen Fällen maximal das Entgelt für einen Monat.

Die Kautionsleistung bzw. Sicherheitsleistung darf ausschließlich zur Abdeckung von offenen Forderungen gegen den/die Bewohner/In wegen Entgeltsrückständen, wegen Schadenersatzansprüchen oder wegen Bereicherung (z. B. wegen Zahlungen, die der Wohnheimträger für den/die Bewohner/In schon ausgelegt hat), verwendet werden. Auf Grund des Wohnheimvertrags sind Zahlungen (z. B. „Eintrittsgelder“) nicht zu leisten, denen keine Gegenleistungen entsprechen.

Wenn der Wohnheimträger die Kautionsleistung in Anspruch nehmen will, muss er den/die Bewohner/In, dessen Vertreter und die Vertrauensperson davon schriftlich unter Angabe der Gründe verständigen. Die Kautionsleistung bzw. Sicherheitsleistung ist auf ein vom Wohnheimträger gesondert anzulegendes Konto einzuzahlen und bei Vertragsende – soweit sie nicht in Anspruch zu nehmen war – zuzüglich der für Sichteinlagen geltenden Bankzinsen an den/die Bewohner/In bzw. seine/ihre Rechtsnachfolger zurückzuerstatten. Dabei kann der Wohnheimträger die von ihm geleisteten oder ihm angelasteten Abgaben und Kontengebühren abziehen.

Die vereinbarte Kautionsleistung bzw. Sicherheitsleistung kann auch durch

- eine Bankgarantie
- Übergabe eines Sparbuches (ohne Losungswort)

erbracht werden.

## 7. KÜNDIGUNG DURCH DEN/DIE BEWOHNER/IN

Der/die Bewohner/In kann den Wohnheimvertrag, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten kündigen.

Weiters kann der/die Bewohner/In den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist sofort auflösen, wenn ihm/ihr die Fortsetzung des Wohnheimvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist (etwa wenn die zur Nutzung überlassene Unterkunft in einen Zustand geraten ist, der sie zu dem vereinbarten Gebrauch untauglich macht, wenn die Unterkunft oder die Sanitäreinrichtungen gesundheitsschädlich sind oder wenn bei der Pflege gravierende Mängel aufgetreten sind). Der Wohnheimträger hat dem/der Bewohner/In, dessen Vertreter und der Vertrauensperson unverzüglich schriftlich den Erhalt der Kündigung zu bestätigen.

## 8. KÜNDIGUNG DURCH DEN WOHNHEIMTRÄGER/WOHNHEIMBETREIBER

Der Wohnheimträger/Wohnheimbetreiber kann den Wohnheimvertrag nur aus wichtigen Gründen kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Betrieb des Wohnheimes eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird, und die Fortsetzung des Wohnheimvertrages für den Wohnheimträger/Wohnheimbetreiber eine unzumutbare Härte bedeuten würde;
2. der Gesundheitszustand des/der Bewohners/In sich so verändert hat, dass die sachgerechte und medizinisch gebotene Betreuung und Pflege im Wohnheim nicht mehr möglich ist (z.B. dauernde Anwesenheit eines Arztes oder einer DGKP notwendig sind);
3. der/die Bewohner/In den Wohnheimbetrieb trotz einer Ermahnung des Wohnheimträgers/Wohnheimbetreibers und trotz der von diesem dagegen ergriffenen zumutbaren Maßnahmen fortgesetzt derart schwer stört, dass dem Wohnheimträger/Wohnheimbetreiber oder den anderen Bewohnern/innen sein/ihr weiterer Aufenthalt im Wohnheim nicht mehr zugemutet werden kann;

4. der/die Wohnheimbewohner/In für, trotz einer nach Eintritt der Fälligkeit erfolgten schriftlicher Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen, mit der Entrichtung des Entgelts mindestens 2 Monate in Verzug geraten ist.

Im Fall der Ziffer 1 kann der Wohnheimträger/Wohnheimbetreiber den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen, sonst unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten kündigen.

Ist der/die Bewohner/In auf Kosten der Sozialhilfe in dem Wohnheim untergebracht, hat der Wohnheimträger bei Vorliegen eines unter Ziffer 1 und 2 angeführten Kündigungsgrundes den Sozialhilfeträger oder den Fonds Soziales Wien unverzüglich nach Bekanntwerden des Kündigungsgrundes zu verständigen.

Im Fall des Vorliegens des Kündigungsgrundes unter Ziffer 3 hat der Wohnheimträger alle zumutbaren Maßnahmen zu unternehmen, um weitere Störungen zu vermeiden. Dazu gehört insbesondere die Vermittlung adäquater medizinischer, psychotherapeutischer oder psychologischer Behandlungen.

## 9. BEENDIGUNG DES VERTRAGES DURCH TODESFALL

Im Falle des Ablebens des/der Bewohners/In endet der Vertrag mit dem Todestag . Bereits im Voraus bezahltes Entgelt ist den Rechtsnachfolgern (Verlassenschaft oder Erben) aliquot zurückzuerstatten.

Der Wohnheimträger ist berechtigt, ab dem 1. Tag nach dem Todestag für die Weiterbenützung des Zimmers bis zur Räumung des Zimmers ein Entgelt von täglich € 30,-- längstens für 14 Tage zu verrechnen. Falls das Zimmer nicht bis spätestens 5 Tage nach dem Todestag geräumt wird, ist der Wohnheimträger berechtigt die Räumung und Lagerung der Nachlassgegenstände auf Kosten des Nachlasses zu veranlassen. In diesem Fall verpflichtet sich der Wohnheimträger, über die im Eigentum des/der Bewohners/in stehenden Sachen – nach Tunlichkeit unter Beiziehen eines Notars, der Vertrauensperson, der Angehörigen oder zumindest zweier sonstiger Zeugen – ohne Verzug ein Inventar aufzunehmen, wobei vorgefundenes Bargeld, Einlagebücher, Schmuck und sonstige Wertgegenstände entweder in seine Verwahrung zu nehmen oder dem für die Verlassenschaft zuständigen Notar zu übergeben sind.

Der Wohnheimbetreiber weist darauf hin, dass nach derzeitiger Regelung ein eventueller Zuschuss seitens des Sozialhilfeträgers oder des Fonds Soziales Wien nur bis zum Todestag geleistet wird.

## 10. PFLICHTEN DES WOHNHEIMTRÄGERS/WOHNHEIMBETREIBERS

Für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglichen Leistungen haftet der Wohnheimträger/Wohnheimbetreiber uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung der in den jeweiligen Landesgesetzen festgelegten Mindeststandards. Er verpflichtet sich schon jetzt unwiderruflich, von dem/der Bewohner/In keine Erklärungen abzuverlangen oder entgegenzunehmen, die eine Einschränkung dieser Haftung bewirken würden.

Zu den Pflichten des Wohnheimträgers/Wohnheimbetreibers zählen insbesondere:

- ◆ Organisation der gebotenen medizinischen Versorgung sowie einer adäquaten Schmerzbehandlung (Kosten gehen nicht zu Lasten des Wohnheimträgers)
- ◆ Sicherstellung der Einhaltung der ärztlich verordneten medizinisch-pflegerischen Maßnahmen, insbesondere Besorgung und Verabreichung der Medikamente (Kosten der Medikamente selbst gehen nicht zu Lasten des Wohnheimträgers)
- ◆ Unterstützung bei der regelmäßigen Nahrungsaufnahme auf geeignete Weise, über die bloße Bereitstellung der Nahrung hinaus
- ◆ Unterstützung beim Aufsuchen der Toilette zur Verrichtung der Notdurft
- ◆ Unterstützung beim Waschen und der Körperpflege
- ◆ Achtung der Intimsphäre unter Verschwiegenheit durch die MitarbeiterInnen
- ◆ Wahrung der persönlichen Freiheit des/der Bewohners/In, jedoch unter Berücksichtigung pflegerischer Notwendigkeiten zum Schutz des/der Bewohners/In
- ◆ Führung einer Pflegedokumentation, die auch eine allfällige Patientenverfügung des/der Bewohners/In umfasst
- ◆ Verpflichtung des Wohnheimträgers, bei Bedarf einen/eine Sachwalter/In für den/die Bewohner/In anzuregen
- ◆ Für den Fall einer Förderung des/der Bewohners/In durch den Fonds Soziales Wien ist der Wohnheimträger verpflichtet an den FSW eine Dokumentation entsprechend den jeweiligen Förderrichtlinien zu übermitteln
- ◆ Sicherstellung des Rechts des/der Bewohners/In auf Schutz des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses.

## 11. RECHTE DES/DER BEWOHNER/S/IN

Der Wohnheimträger/Wohnheimbetreiber hat in seinem Wirkungsbereich für die Wahrung folgender Rechte des/der Bewohners/In besonders zu sorgen:

- ◆ Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf anständige Begegnung und Wahrung der Menschenwürde, auf Selbstbestimmung und auf Wahrung der Privat- und Intimsphäre
- ◆ Recht auf Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses
- ◆ Recht auf Zugang zu zeitgemäßer medizinischer Versorgung, auf freie Arzt- und Therapiewahl und auf eine adäquate Schmerzbehandlung (auf Kosten des/der Bewohners/In)
- ◆ Recht auf Aufklärung über therapeutische und pflegerische Maßnahmen und Methoden
- ◆ Recht auf Gleichbehandlung ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung und der Herkunft, der Rasse, der Sprache, der politischen Überzeugung und des religiösen Bekenntnisses.

- ◆ Recht auf persönliche Wäsche und Kleidung und auf eigene Einrichtungsgegenstände soweit dies der Pflegebedarf zulässt
- ◆ Wahrung der bürgerlichen und verfassungsmäßigen Rechte, insbesondere auch auf Wahrung der politischen und religiösen Selbstbestimmung und auf freie Meinungsäußerung
- ◆ das Recht, außerhalb der Nachtruhe jederzeit und während der Nachtruhe in besonders gelagerten Einzelfällen Besuche zu empfangen
- ◆ Recht auf Verkehr mit der Außenwelt, auf Besuche durch Angehörige, Bekannte und Nachbarn, auf Benützung von Fernsprechern
- ◆ Der/die Bewohner/In hat die Möglichkeit, für den Fall ihrer späteren Äußerungsunfähigkeit- bzw. Einsichts- und Urteilsunfähigkeit mittels Verfügung festzulegen, dass er/sie das Unterbleiben bestimmter Behandlungsmethoden wünscht, damit darauf bei allfälligen medizinischen Entscheidungen Bedacht genommen werden kann. Diese Patientenverfügung kann der/die Bewohner/In beim Wohnheimträger hinterlegen.

Die vorstehenden Rechte dürfen jeweils nur insoweit eingeschränkt werden, als dies im Interesse der übrigen Bewohner, des Pflegepersonals und der Durchführung einer sachgerechten Betreuung und Pflege erforderlich ist.

Zur Wahrung der vorstehend angeführten Interessen ist der Wohnheimträger berechtigt, eine Wohngemeinschaftsordnung zu erlassen und abzuändern, die insbesondere Besuchszeiten festlegt, Regelungen hinsichtlich geräuschverursachender Tätigkeiten enthält und dergleichen.

## 12. HAFTUNG DES WOHNHEIMTRÄGERS

Für eventuelle Schäden an sonstigen Hilfsmitteln (Brille, Hörapparat, Gehhilfen, Zahnersatz etc.) kann der Wohnheimbetreiber keine Haftung übernehmen, es sei denn ein/e Mitarbeiter/In handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.

Der Wohnheimträger kann keine Haftung für ungemerkte bzw. nicht dauerhaft gemerkte Wäsche übernehmen.

Der Wohnheimträger/Wohnheimbetreiber haftet für vom/von der Bewohner/In eingebrachte Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere, die dem Wohnheim nicht ausdrücklich zur Verwahrung übergeben wurden, nur bis zur Höhe von EUR 550,-, darüber hinausgehend nur bei Vorsatz oder grobem Verschulden des Wohnheimträgers oder seiner MitarbeiterInnen. Übernimmt der Wohnheimträger diese Sachen in Kenntnis ihrer Beschaffenheit zur Aufbewahrung, muss er dafür die volle Haftung übernehmen.

Der Wohnheimträger schließt für den/die Bewohner/In eine Haushaltsversicherung mit einer Höchsthaftungssumme von EUR 1.500 /Jahr ab. Die Erhöhung der Versicherungssumme (kostenpflichtig) wird dem/der Bewohner/In empfohlen.

## 13. RECHTE DES WOHNHEIMTRÄGERS

Der/die Bewohner/In verpflichtet sich zur Einhaltung der Hausordnung und zur Rücksichtnahme auf die anderen Mitbewohner/Innen und die Mitarbeiter/Innen des Wohnheimträgers.

Der Wohnheimträger kann gegen Angehörige und BesucherInnen ein Hausverbot aussprechen, wenn diese in schwerwiegender Weise gegen die Hausordnung verstoßen, oder sich gesetzlich verbotene Handlungen gegen den Wohnheimträger, dessen Mitarbeiter/Innen, Mitbewohner/Innen oder andere Besucher/Innen zu Schulde kommen lassen.

## 14. PFLICHTEN DES BEWOHNER/DER BEWOHNER/IN

Der/die Bewohner/In hat seine/ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Dazu zählen insbesondere:

- ◆ die Pflicht zur Bezahlung des Entgelts wie im Vertrag terminlich festgelegt
- ◆ die gebotene Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen der Mitbewohner/Innen
- ◆ der schonende Umgang mit den zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten samt Inventargegenständen
- ◆ die Einhaltung der bestehenden Wohngemeinschaftsordnung (siehe Anlage), soweit diese nicht mit den vertraglichen Rechten des/der Bewohners/In im Widerspruch steht, die Hausordnung liegt dem Vertrag bei und wurde durchgesehen
- ◆ die Mitwirkung bei Maßnahmen betreffend seinen Gesundheitszustand
- ◆ für den Fall, dass die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Meldegesetz vorliegen, ist der/die Bewohner/In verpflichtet seinen/Ihren Hauptwohnsitz im Wohnheim anzumelden. Der Wohnheimträger unterstützt den/die Bewohner/In gern bei der Ab-/Anmeldung.

Der/die Bewohner/In bzw. ihr/sein VertreterIn verpflichtet sich zur Antragstellung auf Pflegegeld bzw. auf Erhöhung des Pflegegeldes bei erhöhtem Pflegebedarf und zur Bekanntgabe der bescheidmäßig festgesetzten Pflegegeldstufe.

Kommt der/die Bewohner/In bzw. ihr/sein Vertreter bei Veränderung des Pflegebedarfs der Antragstellung auf Neubemessung des Pflegegeldes nicht nach, ist der Wohnheimträger/Wohnheimbetreiber gemäß Bundespflegegeldgesetz oder dem auf den/die Bewohner/In anwendbaren Landesgesetz berechtigt, für den/die Bewohner/In einen Antrag auf Erhöhung bzw. Herabsetzung der Pflegestufe zu stellen. Der/die Bewohner/In ist berechtigt bei geringerem Betreuungs- und Pflegebedarf eine Herabsetzung der Pflegestufe zu beantragen.

## 15. ÄNDERUNG DES WOHNHEIMVERTRAGES BZW. DER WOHNGEMEINSCHAFTSORDNUNG

Beschließt der Wohnheimträger eine Änderung des Wohnheimvertrages oder der Wohngemeinschaftsordnung, so gilt - bei Unterbleiben eines schriftlichen Widerspruchs innerhalb von vier Wochen ab Gültigkeitsbeginn nach schriftlicher Verständigung des/der Bewohners/In, des Sachwalters und der Vertrauensperson, die die Wendung enthält, dass der Nichtwiderspruch als Zustimmung zur Änderung des Wohnheimvertrages oder der Wohngemeinschaftsordnung gilt – für die weitere Dauer des Rechtsverhältnisses die neue Fassung des geänderten Schriftstücks.

## 16. DATENSCHUTZ

Der Wohnheimträger ist verpflichtet, den Schutz personenbezogener Daten des/der Bewohners/In, insbesondere auch bei seinen Beschäftigten sicherzustellen.

Der/die Bewohner/In erteilt seine/ihre Zustimmung zur Verwendung seiner/ihrer Daten,

- ◆ soweit diese für die Zusammenarbeit mit den Krankenanstalten, Ärzten und Rettungsdiensten im Interesse des/der Bewohners/In erforderlich sind.
- ◆ soweit diese für die Unterstützung bei der Antragstellung auf Sozialhilfe oder Pflegegeld bzw. für die Abrechnung mit dem Sozialhilfeträger oder dem Fond Soziales Wien notwendig sind und dies im Interesse des Heimbewohners liegt.
- ◆ soweit diese der Behördlichen Aufsicht, dem Patientenanwalt oder sonstigen Behörden, denen ein Rechtsanspruch auf Auskunft zusteht, gegenüber geschieht.

## 17. ERGÄNZENDE VEREINBARUNGEN

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, doch sind formlose Erklärungen des Wohnheimträgers gültig, wenn sie dem Vorteil des/der Bewohners/In dienen. Zu den vorzunehmenden Änderungen oder Ergänzungen ist die Vertrauensperson beizuziehen.

## 18. GERICHTSSTAND

Für den Fall von Differenzen über die wechselseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag erklären sich die Vertragsteile mit der Einschaltung der Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenrechtschutz einverstanden.

Für Klagen des Wohnheimträgers gegen den/die Bewohner/In aus diesem Vertrag ist nur das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel sein/ihr Wohnsitz, sein/ihr gewöhnlicher Aufenthalt oder der Ort seiner/Ihrer Beschäftigung liegt. Für Klagen des/der Bewohner/In gegen den Wohnheimträger ist auch jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel das Wohnheim liegt.

**Der/die Bewohner/In bestätigt, mit Unterfertigung dieses Vertrages eine Ausfertigung der angeführten Datenblätter erhalten zu haben.**

Wien, am \_\_\_\_\_

Wien, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift Wohnheimträger**

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift Bewohner/In**

Sachwalterschaft:     nein     ja     wurde beantragt am .....

.....

.....  
Name, Adresse, Tel.Nr. des Sachwalters

Wien, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift Sachwalter**

## DATENBLATT ZIMMER / ALLGEMEINE EINRICHTUNGEN

Dem/der Wohnheimbewohner/In wird in der Wohngemeinschaft Liesing, Häckelstr. 4, 1230 Wien zur Nutzung überlassen:

- Überlassung eines Platzes im Einzelzimmer, mit einem Gesamtausmaß von \_\_\_\_\_m<sup>2</sup>

Die sonstige Ausstattung des Zimmers umfasst:

- Telefon-Nebenanschluss (kostenpflichtig)
- TV Anschluss (kostenpflichtig)
- Internetanschluss (kostenpflichtig)

Der/die Bewohner/In ist für die Möblierung ihres/seines Zimmers verantwortlich. Seitens der CS werden für das BewohnerInnenzimmer keine Einrichtungsgegenstände zur Verfügung gestellt

Der/die Bewohner/In ist berechtigt, folgende Gemeinschaftsräume und -einrichtungen mitzubedenützen:

- ◆ Aufenthaltsräume
- ◆ Küche
- ◆ Badezimmer
- ◆ WC
- ◆ Terrasse

## DATENBLATT PFLEGE UND BETREUUNG

### VERPFLEGUNG

Es werden folgende Mahlzeiten angeboten:

- ◆ Frühstück
- ◆ Mittagessen
- ◆ Abendessen
- ◆ Jause (Tee od. Kaffee, Mehlspeise)
- ◆ Diätkost nach ärztlicher Anordnung
- ◆ Getränke (Tee, Mineralwasser, Dicksäfte zum Verdünnen)

Alle Mahlzeiten werden gemeinsam mit den BewohnerInnen (nach individuellen Fähigkeiten und Ressourcen) zubereitet.

### WOHNKOMPONENTE

Die Basisleistung umfasst:

- ◆ die regelmäßige Reinigung der Wohnung/des Zimmers (zumindest wöchentlich)
- ◆ Instandhaltungsarbeiten im Zimmer, die auf eine normale Abnutzung zurückzuführen sind
- ◆ Reinigung der Bettwäsche/der Handtücher und Waschlappen (zumindest einmal pro Woche)
- ◆ Waschen/Bügeln der persönlichen Wäsche, soweit sie maschinenwaschbar und dauerhaft (fest eingenähte Etiketten, kein Wäschestift, keine Bügeletiketten) gekennzeichnet ist.

Alle beschriebenen Leistungen werden gemeinsam mit den BewohnerInnen (nach individuellen Fähigkeiten und Ressourcen) durchgeführt.

### BASISPFLEGE UND BETREUUNG

Die Basispflege- und Betreuungsleistungen entsprechen der Pflegegeldstufe 2 und umfassen regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen zur Aufrechterhaltung der Aktivitäten des täglichen Lebens unter Berücksichtigung des Grundsatzes der größtmöglichen Selbständigkeit des/der Bewohners/In:

- ◆ Organisation geselliger, pastoraler und kultureller Veranstaltungen

- ◆ Aktivierungsangebote nach individueller Planung (z.B. Gedächtnistraining, Singen,...)
- ◆ Vermittlung von Fußpflege/Friseur/Maniküre
- ◆ Information und Unterstützung zur Erlangung von Sozialhilfe und Pflegegeld
- ◆ Seelsorgerische Betreuung
- ◆ Verteilung der Post
- ◆ Entgegennahme von eingeschriebenen und Rückscheinsendungen, sowie Geldleistungen bei Abwesenheit des/der Bewohners/In
- ◆ Unterstützung beim Essen und Trinken
- ◆ Unterstützung bei der Körperpflege
- ◆ Unterstützung im Bereich der Ausscheidung
- ◆ Besorgung von Medikamenten
- ◆ Anwesenheit qualifizierter Betreuungspersonen (Pflegehelfer) 24h pro Tag
- ◆ Vermittlung ärztlicher Behandlungen, Information über Zeiten der Behandlung und Erreichbarkeit des Arztes
- ◆ Vermittlung ärztlich angeordneter Therapien (z.B. Physiotherapie, Ergotherapie, Logotherapie)
- ◆ Dokumentation von Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten

Der Wohnheimträger weist darauf hin, dass kein Arzt im Wohnheim anwesend ist. Im Notfall wird der Notarzt gerufen.

Eine DGKP ist nur zu bestimmten Zeiten im Wohnheim anwesend. Leistungen, die gemäß GuKG nur von DGKP vorgenommen werden dürfen, können daher nicht rund um die Uhr angeboten werden.

Sachleistungen, die von der gesetzlichen Krankenversicherung erbracht werden, sind nicht vom Wohnheimträger zu erbringen. Im Entgelt nicht enthalten ist die Bereitstellung von Gehhilfen oder Rollstühlen bzw. auch von Pflegehilfsmitteln, wie z.B. Verbandsmaterial, Inkontinenzeinlagen, Medikamente, durch den Wohnheimträger.

## PFLEGEZUSCHLAG

Der Pflegezuschlag für die Pflegegeldstufen 3 bis 7 richtet sich zunächst nach der zuerkannten Pflegegeldstufe entsprechend dem Bundes- bzw. Landespflegegeldgesetz.

Der Wohnheimträger ist zur Anpassung des Entgelts bei Veränderung der Pflegegeldstufe berechtigt bzw. verpflichtet. Die Entgeltanpassung erfolgt zum selben Stichtag, zu dem die Pflegegeldstufe zuerkannt wird, d.h. für den Zeitraum zwischen Antragstellung auf Pflegegeld und Zuerkennung erfolgt eine Nachverrechnung. Hingewiesen wird auf die Mitwirkungspflicht des/der Bewohner/In gemäß Pkt. 14 des Wohnheimvertrags bei Anträgen gemäß Bundes- oder Landespflegegeldgesetz.

---

Sollte für eine/n Bewohner/In keine Einstufung gemäß Bundes- oder Landespflegegeldgesetz vorliegen und auch kein dementsprechender Antrag seitens des Wohnheimträgers möglich sein, erfolgt die Einstufung durch den Wohnheimträger entsprechend den Kriterien des Bundespflegegeldgesetzes.

Muster

## TARIFBLATT KOSTEN

### ENTGELT FÜR UNTERKUNFT, BASISPFLEGE UND BETREUUNG SOWIE PFLEGEZUSCHLAG

Das Entgelt (Bruttopreise inkl. Ust) gliedert sich wie folgt auf:

1) Unterkunft und Wohnkomponente	EUR	43,99 / Tag
2) Verpflegung	EUR	5,74 / Tag
3) Basispflege und Betreuung (Stufe 2)	EUR	77,48 / Tag
<input type="checkbox"/> Pflegezuschlag Stufe 3, oder	EUR	4,55 / Tag
<input type="checkbox"/> Pflegezuschlag Stufe 4, oder	EUR	13,67 / Tag
<input type="checkbox"/> Pflegezuschlag Stufe 5, oder	EUR	22,79 / Tag
<input type="checkbox"/> Pflegezuschlag Stufe 6	EUR	36,46 / Tag
<input type="checkbox"/> Pflegezuschlag Stufe 7	EUR	54,69 / Tag

Gesamt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses EUR \_\_\_\_\_ /Tag

Das Entgelt (Bruttopreise inkl. Ust) gliedert sich wie folgt auf:

1) Unterkunft und Wohnkomponente	EUR	37,28 / Tag
2) Verpflegung	EUR	5,58 / Tag
3) Basispflege und Betreuung (Stufe 2)	EUR	74,17 / Tag
<input type="checkbox"/> Pflegezuschlag Stufe 3, oder	EUR	4,32 / Tag
<input type="checkbox"/> Pflegezuschlag Stufe 4, oder	EUR	12,93 / Tag
<input type="checkbox"/> Pflegezuschlag Stufe 5, oder	EUR	21,55 / Tag
<input type="checkbox"/> Pflegezuschlag Stufe 6	EUR	34,48 / Tag
<input type="checkbox"/> Pflegezuschlag Stufe 7	EUR	51,73 / Tag

Gesamt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses EUR \_\_\_\_\_ /Tag

Bei Abwesenheiten von mehr als 3 Tagen (gemäß 4.) wird der Tarif für Verpflegung, Basispflege und Betreuung sowie der Pflegezuschlag nicht verrechnet.

Tarif bei Abwesenheit von mehr als 3 Tagen EUR 43,99 / Tag

Die Preise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

Der/Die Bewohner/In verpflichtet sich die Kautions- und das Entgelt für den ersten Monat bei der Anmeldung oder spätestens 5 Tage vor dem Einzug zu bezahlen.

- Das Entgelt ist monatlich, innerhalb von 5 Tagen nach Vorschreibung, auf das Konto des Wohnheimträgers

Konto Nummer: 09364253608 \_\_\_\_\_ BLZ: 12000

zu überweisen. Hierfür fällt eine monatliche Erlagscheingebühr in der Höhe von € 2,- an

- Der/die Bewohner/In richtet einen Einziehungsauftrag ein, der sicherstellt, dass das Entgelt monatlich innerhalb von 5 Tagen nach Vorschreibung, auf das Konto des Wohnheimträgers

Konto Nummer: : 09364253608 \_\_\_\_\_ BLZ: 12000

überwiesen wird.

Muster

# DATENBLATT FÜR DIE REGELUNG DER VERTRAUENSPERSON

## NAMHAFTMACHUNG VON VERTRAUENSPERSONEN

Der/die Bewohner/In macht

Vorname \_\_\_\_\_ Familienname \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_ PLZ \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ Telefax \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_ Verhältnis \_\_\_\_\_

und

Vorname \_\_\_\_\_ Familienname \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_ PLZ \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ Telefax \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_ Verhältnis \_\_\_\_\_

als Vertrauenspersonen namhaft, die sich in allen Angelegenheiten an die Teamleitung der Wohngemeinschaft wenden können, in wichtigen Belangen zu verständigen sind und denen Auskünfte zu erteilen sind bzw. auf Verlangen Einsicht in die Pflegedokumentation zu gewähren ist. Der/die Bewohner/In entbindet die Teamleistung und andere Mitarbeiter des Wohnheimträgers gegenüber den Vertrauenspersonen von der Verschwiegenheitspflicht insbesondere gem §6 GuKG.

Gemäß §8 Heimaufenthaltsgesetz erteilt der/die Bewohner/In den namhaft gemachten Vertrauenspersonen hiermit auch die schriftliche Vollmacht zur Wahrnehmung seines Rechtes auf persönliche Freiheit. Der Wohnheimträger verpflichtet sich, beide Vertrauenspersonen unverzüglich über eventuell angeordnete Freiheitsbeschränkungen bzw. deren Aufhebung zu informieren.

Der/die Bewohner/In ist damit einverstanden, dass sich der Wohnheimträger in wichtigen zivilrechtlichen Angelegenheiten des/der Bewohner/In auch an die Vertrauensperson wendet. Es steht dem/der Bewohner/In frei, auch nachträglich jederzeit eine andere Vertrauensperson an Stelle der ursprünglichen zu benennen.

Im Todesfall dürfen die Vertrauenspersonen das Zimmer des/der Bewohners/In räumen und sind verantwortlich für die Erstellung und Übergabe des Inventars.

## DATENBLATT FÜR DIE REGELUNG DER POSTVOLLMACHT

Der/die Bewohner/In erteilt dem Wohnheimträger oder namhaft gemachten MitarbeiterInnen Postvollmacht zur Entgegennahme von Poststücken, die nicht eigenhändig zugestellt werden müssen. Der/die Bewohner/In kann die Postvollmacht jederzeit kündigen. In diesem Fall hat der/die Bewohner/In im Falle der Zustellung eingeschriebener Briefe oder deren Rücksendung selbst und auf eigene Kosten die erforderlichen Schritte zur Erlangung der Schriftstücke zu unternehmen.

UNTERSCHRIFT

Muster

# DATENBLATT PFLEGEgeldANTRAG - WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

Bitte alle Einkünfte angeben und Kopien der Belege beischließen!

Art des Einkommens	Auszahlende Stelle	Pensionszahl	Auszahlungsbetrag/Monat
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....

Pensionskonto Nr. .... Bank: ..... BLZ: .....

Pflegegeld:  ja Stufe ..... mtl. EUR .....  nein

Erhöhung beantragt am .....

Wenn das Einkommen des/der Bewohners/In geringer ist als die Pflegekosten:

- Wurde/wird um Zuschuss der Stadt Wien angesucht?  ja  nein
- Wer verpflichtet sich rechtsverbindlich, laufend für die offenen Pflegekosten bzw. den nicht durch Zuschuss abgedeckten Teil der Pflegekosten aufzukommen?

.....

Die Stadt Wien bzw. der Fonds Soziales Wien kann einen Zuschuss zu den Pflegekosten gewähren. Bei Gewährung des Zuschusses werden von der Gemeinde oder dem FSW werden bei Einzelpersonen 80 % der Netto-Pension sowie das Pflegegeld bis auf das festgelegte Taschengeld einbehalten, über die Höhe der einbehaltenen Anteile bei Ehepartner erhalten Sie die Informationen bei der Gemeinde Wien oder dem FSW. Insoweit betreute Personen Anspruch auf Pflegegeld, Förderung oder gänzlichen oder teilweisen Kostenersatz gegenüber Bund, Land, Gemeinde oder Förderungsgebern (insbesondere dem FSW) und/oder gegenüber Sozialversicherungsträgern, privaten Versicherungen, oder sonstigen Dritten haben, stimmen sie mit Beginn des Betreuungsvertrages ausdrücklich der Direktzahlung durch den zahlungspflichtigen Dritten an den Wohneimträger zu. Zahlungen des Dritten sind auf die Zahlungsverpflichtung des/der Bewohners/In anzurechnen.

## DATENBLATT SONSTIGE ANGABEN ZUM/ZUR BEWOHNER/IN

Am Tag der Aufnahme übergibt der/die Bewohner/In dem Wohnheimträger folgende Dokumente:

- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Geburtsurkunde
- Meldezettel
- aktuelle/n Pensionsbescheid/e
- Pflegegeldbescheid
- E-CARD
- Sozialversicherungsnummer
- Kopie Reisepass oder Personalausweis
- Kopie der Patientenverfügung (falls vorhanden)
- Vorsorgevollmacht (falls vorhanden)

Angaben zum Wohnsitz:

Hauptwohnsitz im Wohnheim

- Ja ab \_\_\_\_\_
- Nein

Angaben zur Krankenversicherung:

Krankenkasse

Vers. Nr.

Rezeptgebührenbefreiung

- Ja auf Dauer
- Ja, bis .....
- Nein

## DATENBLATT LETZTWILLIGE VERFÜGUNGEN / TESTAMENT

Ein gültiges, schriftliches Testament ist die Voraussetzung für eine rasche Abwicklung der Verlassenschaft. Sollte der/die Bewohner/In noch nicht über ein Testament verfügen, empfiehlt der Wohnheimträger die Abfassung eines Testaments. Testamente können bei einem Notar, aber auch im Tresor des Wohnheimträgers deponiert werden.

Testament hinterlegt bei

\_\_\_\_\_

Gibt es eine besondere Vereinbarung? (Anatomieverfügung etc.)

\_\_\_\_\_

Kopie (falls vorhanden)

Wer ist bei Krankheit oder im Todesfall zu verständigen (zusätzlich zu den nominierten Vertrauenspersonen)?

\_\_\_\_\_

Wer veranlasst im Falle des Ablebens des/der Bewohner/In das Begräbnis?

\_\_\_\_\_

Vorgemerkte Grabstelle am Friedhof:

\_\_\_\_\_

Sterbeversicherung

ja

nein

Versicherungsanstalt \_\_\_\_\_ Polizzen-Nr. \_\_\_\_\_

Wer ist mit dem Ordnen des Nachlasses des/der Bewohner/In betraut?

\_\_\_\_\_